

► Fluggastrechte

Wer haftet bei überlanger Wartezeit?

| Bei einer überlangen Wartezeit an den Sicherheitskontrollen eines Flughafens kann Flugpassagieren ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen. |

Im konkreten Fall verlangte der Fluggast von der die Sicherheitskontrolle verantwortenden Bundesrepublik Deutschland die Kosten einer Übernachtung am Flughafen und für das Ersatzticket ersetzt, nachdem er wegen einer überlangen Dauer der Sicherheitskontrolle – mehr als 90 Minuten – das Flugzeug nicht mehr bekommen hatte. Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist es nach dem OLG Frankfurt aber, dass der Fluggast entsprechend den Vorgaben des Flughafens zum Check-in erschienen ist und anschließend unmittelbar zur Sicherheitskontrolle weitergegangen ist (27.1.22, 1 U 220/20, Abruf-Nr. 227622). Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt beim Fluggast.

MERKE | Dem Fluggast steht nach dem OLG ein Schadenersatzanspruch über die Grundsätze der Aufopferung bzw. wegen enteignenden Eingriffs zu. Wenn eine eigentlich rechtmäßige Maßnahme unmittelbar auf die Rechtsposition des Eigentümers einwirke und zu einem Sonderopfer führe, das die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren überschreite, könne ein solcher Anspruch entstehen.

► Schadenersatz

Was ist beim Verlust eines Pferdes zu ersetzen?

| Für die Bemessung des Schadens bei Verlust einer Sache kommt es auf deren objektive Eigenschaften an. |

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger als Schadenersatz statt der Wiederherstellung des früheren Zustands den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei Verlust oder Zerstörung einer Sache kann er als Naturalrestitution den für die Beschaffung einer gleichartigen und gleichwertigen Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen. Davon geht der BGH (9.11.21, VI ZR 87/20, Abruf-Nr. 226621) auch in seiner aktuellen Entscheidung für die Frage aus, was bei dem Verlust eines Pferdes zu ersetzen ist.

Die Folge: Sollte die Beschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Pferdes nicht möglich sein, hätte die Klägerin nach § 251 Abs. 1 BGB Anspruch auf Ersatz der durch den Tod ihres Pferdes eingetretenen Vermögenseinbuße (Kompensation). Wenn sich der Schaden im Verlust einer Sache konkretisierte, ist deren Verkehrswert zu ermitteln. Soweit ein Markt für die zu ersetzende Sache vorhanden ist, ist der Preis, der durch Angebot und Nachfrage gebildet wird und der im Allgemeinen der Wiederbeschaffungswert ist, ein geeigneter Anknüpfungspunkt, den wirtschaftlichen Wert der Sache in Gestalt des Tauscherts in Geld zu bemessen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 227622

Grundsätze der
Aufopferung



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 226621

Kompensation kann
verlangt werden